



Auszug aus der

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

03. April 2014 um 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	13.	GRM. Ernst Zacherl
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	14.	GVM. Karl Heinz Trinkfass
03.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	15.	GRM. Friedrich Bruckner
04.	GRM. Dr. Josef Burgstaller	16.	GRM. Josef Waselmayr
05.	GVM. Eva Schaur	17.	GVM. Roswitha Pauzenberger
06.	GRM. Christine Repitz	18.	GRM. Rudolf Polzinger
07.	GRM. Gerhard Heizinger	19.	GRM. Johannes Braumandl
08.	GRM. Dipl.-Ing.(FH) Erwin Wimmer	20.	GRM. Manfred Moser
09.	GRM. Helga Schönbauer	21.	GRM. Alois Leitner
10.	GRM. Robert Thaller	22.	EGRM. Gruber Ernst für GVM. Johann Osterkorn
11.	GVM. August Stuhlberger	23.	EGRM Stadler Johann für GRM. Ulrich Nußdorfer
12.	GRM. Listberger Josef	24.	EGRM Ruttinger Martha für GRM. Regina Reiter

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

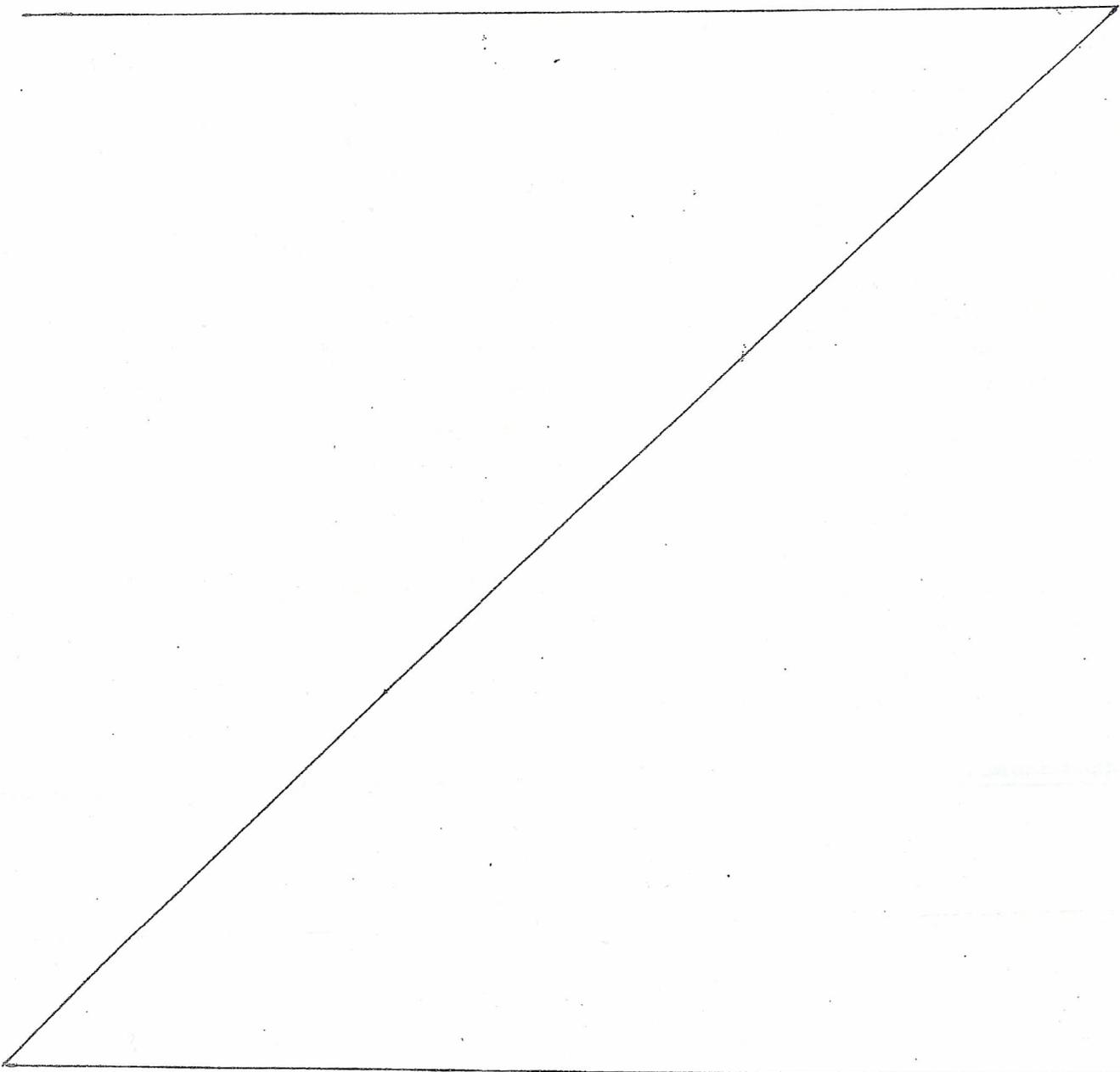
- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| 1. GRM. Martin Mittermair | 2. GRM. Regina Reiter |
| 3. GVM. Johann Osterkorn | 4. GRM. Ulrich Nußdorfer |
| 5. EGRM. Markus Wiesinger | 6. EGRM. Bettina Voraberger |
| 7. EGRM. Maria Rott | |

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 27., 28.03., 01.04 und 02.04.2014 erfolgte; der Sitzungsplan vom 31.12.2013 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.02.2014 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 27.03.2014 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den Zuhörer zur heutigen Sitzung, und geht sodann zur Tagesordnung über.



TOP. 4: Flächenwidmungsplan Nr. 05, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 01 – Änderung Nr. 6a; Betriebsbaugelände Roith Erweiterung, Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2013 die Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.06 betreffend die Erweiterung des Betriebsbaugeländes in Roith.

Daraufhin wurden der gemäß Raumordnungsgesetz zu ladende Personenkreis und die öffentlichen Einrichtungen zur Stellungnahme eingeladen.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde mit Schreiben vom 06.05.2013 mitgeteilt, dass der vorgelegte Änderungsantrag betreffend die Betriebsbaugeländeerweiterung im Bereich Roith an der Gemeindegrenze zu Hofkirchen seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen in der konkret dargestellten Form und im vorgesehenen Ausmaß eindeutig negativ beurteilt wird.

Aus raumordnerischer Sicht wäre im Hinblick auf den Bestand an gewerblicher Nutzung eine maßvolle Weiterentwicklung dieses Ansatzes auf Taufkirchner Gemeindegebiet vorstellbar und vertretbar.

Vorerst ist jedoch klarzustellen, dass der großflächige Zugriff auf Wald- und ökologische Vorrangflächen zu unterbleiben hat und weiters die Fragen von Erschließung und Verkehrsaufkommen entsprechend sorgfältig und nachvollziehbar aufzubereiten wären. Im Hinblick darauf ist die Raumforschung und die Plandarstellung noch zu ergänzen.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde widerspricht die geplante Änderung des ÖEK Nr. 1 den Raumordnungszielen und -grundsätzen nach § 2 Oö. ROG 1994.

Es werden Bedenken aus naturschutzfachlicher (Wald Erholungsraum, Artenvielfalt, ...) und aus wildökologischer Sicht (siehe dazu Wildtierkorridor) geäußert.

Weiters ist von Seiten der Oö. Umweltschutzbehörde die geplante Umwidmung gemäß § 3 iVm mit § 3a und Anhang 1 UVP-G UVP-pflichtig, da durch die Erweiterung eine zusammenhängende Flächeninanspruchnahme von über 50 ha (gemeinsam mit BBG der Marktgemeinde Hofkirchen) erreicht wird. Diesbezüglich hat daher die Oö.

Umweltanwaltschaft an die zuständige UVP-Behörde einen Feststellungsantrag für die Durchführung eines SUP und eines UVP-Verfahrens eingebracht.
Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach erhielt diesbezüglich von der UVP-Behörde eine Einladung zur Besprechung der Ausgangslage.

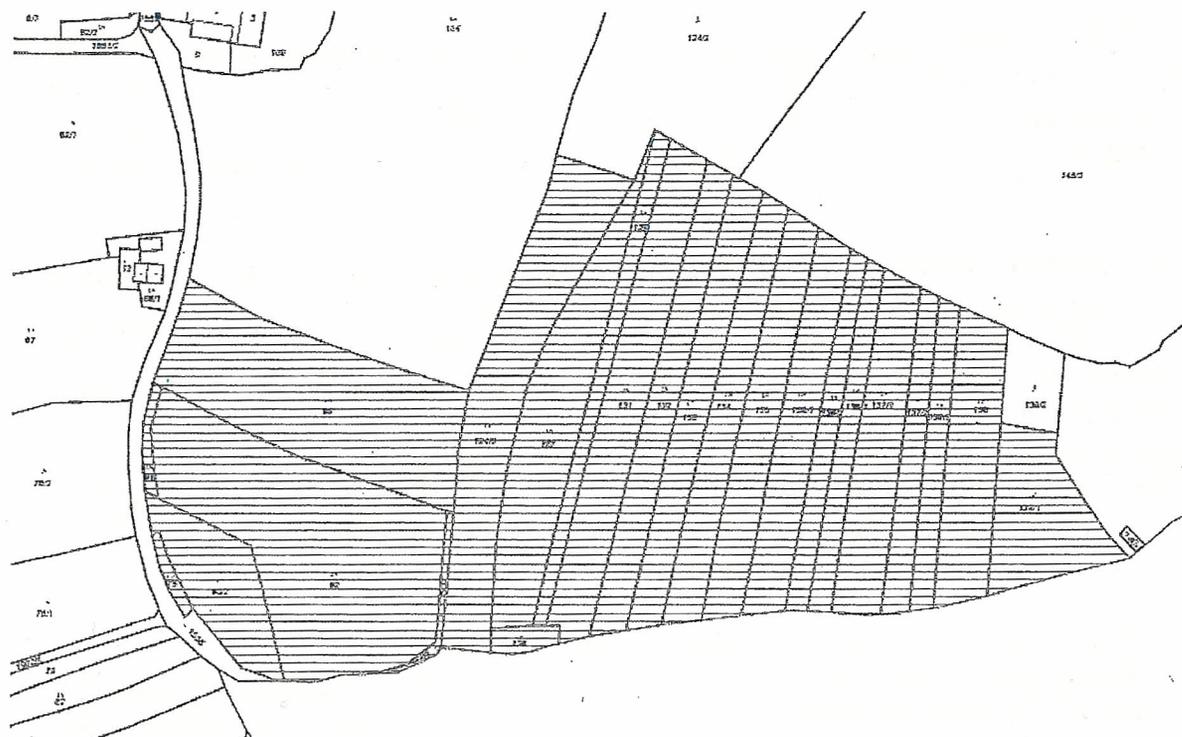
Mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 6.11.2013, Zl. UR-2013-94409/6-Hm/Kam, wurde der Antrag des Oö. Umweltanwalts vom 4.07.2013 auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, ob für das Vorhaben ‚Betriebsbaugebiet Roith‘ auf Basis der Direktanwendung der Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten durchzuführen ist, als unzulässig zurückgewiesen wurde.
Gegen diesen Bescheid hat die Oö. Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 4.12.2013 Berufung erhoben.

Zwischen Bgm. Schaur und DI Pöttinger fand kürzlich eine Besprechung betreffend die Umwidmung in der so genannten Hofau statt.
DI Pöttinger informierte, dass er aktuell auf Standortsuche für die Entsorgungstechnik sowie das Ersatzteillager sei. Alternative Flächen zur Hofau stünden unter anderem in Haag/H. und in Eberstalzell zur Verfügung.
Daher sollte auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtshofes wegen der UVP Prüfung nicht mehr gewartet werden, sondern vorerst nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Seite der ETA-Erweiterung gewidmet werden.

Zunächst soll nur das ÖEK geändert werden. Die Aufschließung würde über das BBG Hofkirchen erfolgen. Die Fläche läge bei 10-14 ha. Ein Abstand von zumindest 30 m zum Wald ist von Bebauung freizuhalten.
Auch die Fa. Eta und die Fa. Vortex haben Interesse am Ankauf von Flächen für Erweiterungen.

Nach eingehender Beratung sprachen sich die Bauausschussmitglieder einhellig für die schrittweise Vorgehensweise aus.

Für die ÖEK Änderung sollen vorerst folgende Flächen miteinbezogen werden:



Vom TEAM M wurde ein Änderungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1. 6a mit Datum vom 31.03.2014 erstellt.

Eine Stellungnahme des Architekturbüros vom 31.03.2014 liegt wie folgt vor:

Mit der gegenständlichen Änderung sollen südlich der Ortschaft Roith Grundstücke zur Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugebietes im Gemeindegebiet von Taufkirchen und Hofkirchen für betriebliche Funktion vorgesehen werden.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der o.g. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zugestimmt werden, da die Grundstücke aufgrund der Lage und natürlichen Gegebenheiten für ein Betriebsbaugebiet geeignet sind.

Weiters sind entsprechende Abstände zu angrenzenden Waldflächen und Funktionseinschränkungen zu Gebäuden mit Wohnnutzung vorgesehen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte somit der ÖEK Änderung die Zustimmung erteilt werden.

Nachdem Bgm. Schaur vorstehenden Bericht den Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, stellt er diesen zur Diskussion.

GVM. Trinkfass erkundigt sich, wie viele Arbeitsplätze von Pöttinger in Taufkirchen dadurch geschaffen werden.

Bgm. Schaur entgegnet, dies sei erst im zweiten Schritt zu klären. Vorerst werde nur das ÖEK geändert. Aktuell werden wie im Bericht erwähnt, Flächen für die Entsorgungstechnik sowie das Ersatzteillager gesucht. Zwei verschiedene Standorte wären jedenfalls denkbar.

GRM. Polzinger äußert sich negativ zur Umwidmung, da aus seiner Sicht die Hofau nicht gewidmet werden sollte, sodass in weiterer Folge auch keine Rodung des Waldes möglich wird.

Bgm. Schaur erklärt, dass aus seiner Sicht das geplante Betriebsbaugelände in Roith durchaus eine positive Perspektive ist. Es liegt zentral und bedeutet die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region. Die Schaffung von regionalen Betriebsbaugeländen am hintersten Eck wäre unter anderem aus einer verkehrsökonomischen Betrachtungsweise keine gute Lösung.

GRM. Polzinger erklärt, dass die Verkehrsbelastung durch Schwerfahrzeuge durch die Schaffung von Betriebsbaugeländen stark zunehme.

GVM. Trinkfass ergänzt, dass daher auch die Realisierung eines Kreisverkehrs in der Anbindung weiterverfolgt werden sollte, da es besonders in der Früh zu Wartezeiten zu den Stoßzeiten komme.

EGRM. Gruber erkundigt sich nach dem BBG Obertrattach, welches auch noch Flächen zur Bebauung aufweist. Wäre diese eine Alternative für Pöttinger.

Bgm. Schaur entgegnet, dass die gewidmete Fläche dort zu klein ist.

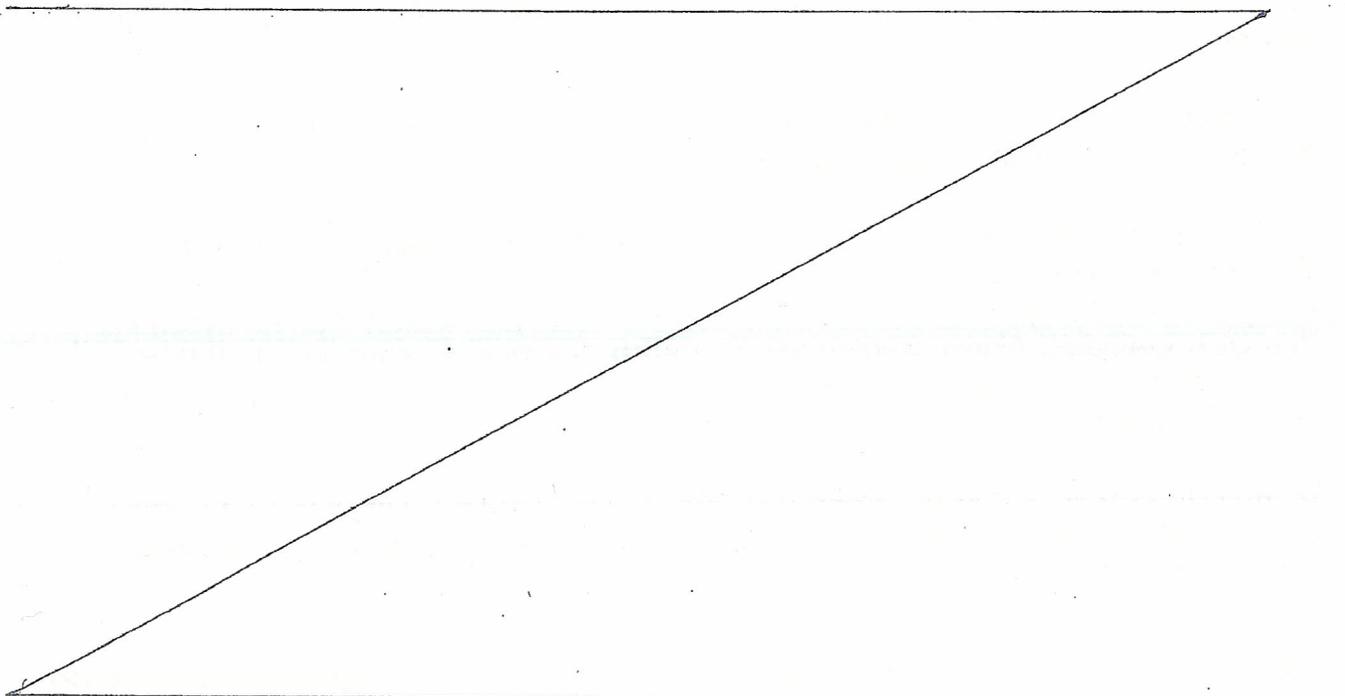
GRM. Waselmayr hinterfragt die mögliche weitere Ausdehnung.

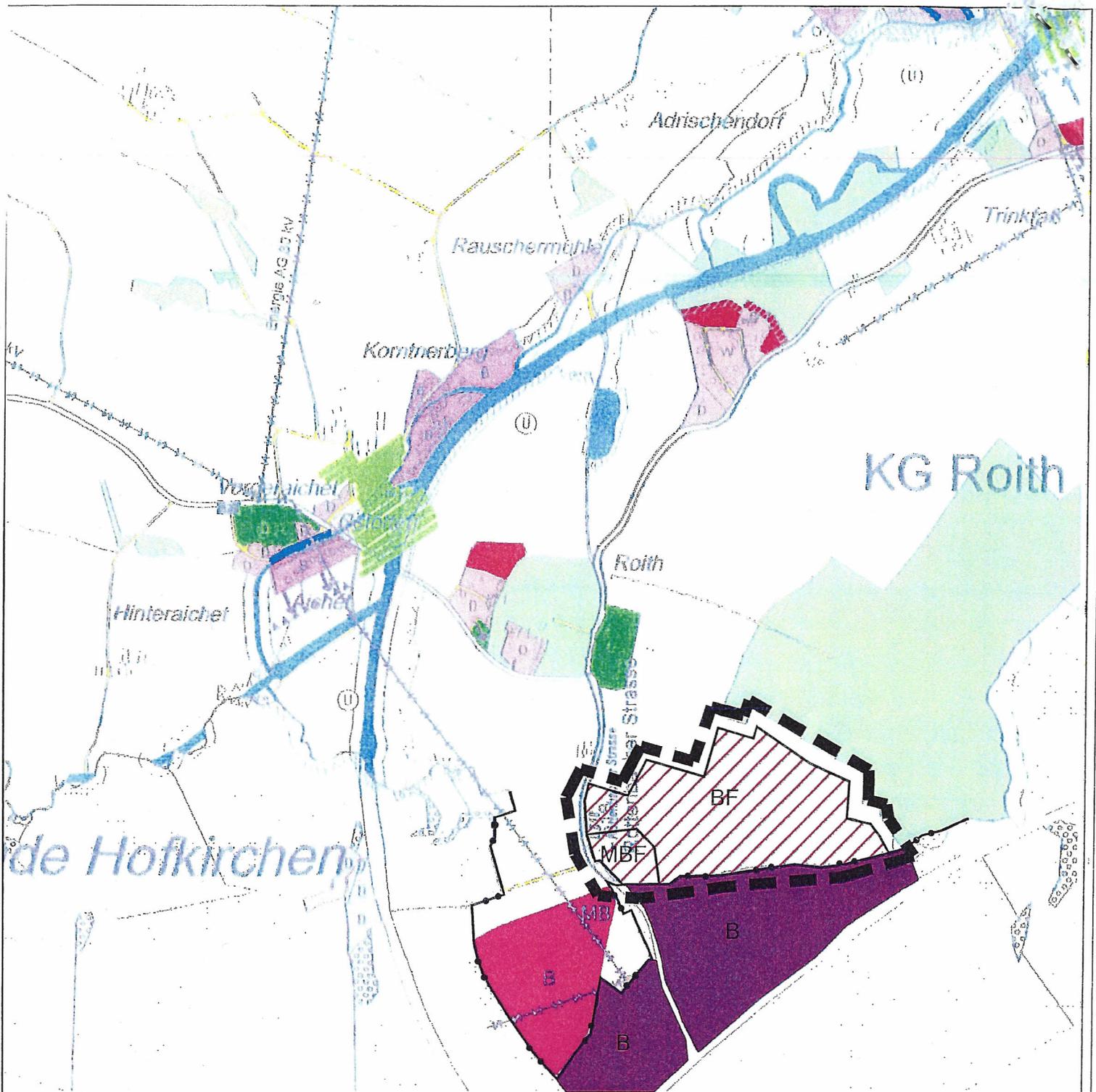
Bgm. Schaur erklärt, dass die Rodung von Teilflächen des Waldes zur Expansion und Entwicklung eines bestehenden Betriebes eventuell erfolgreich sein könnte. Sollte es jedoch hierzu kommen, wären Ersatzaufforstungen in einem erheblichen Ausmaß zu erwarten.

Hinsichtlich Entwässerung müsste jede Firma die entsprechenden Maßnahmen selbst realisieren und bewilligen lassen (Retentionsraum,...).

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge das Einleitungsverfahren zur Änderung Nr. 6a des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 beschlossen werden.

Die Gemeinderäte Rudolf Polzinger, Josef Waselmayr und Ersatzmitglied Martha Ruttinger stimmen gegen den Antrag. Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag somit **mehrheitlich mit 21 : 3 Stimmen** angenommen.





geplante Betriebliche Funktion



geplante eingeschränkte
Betriebliche Funktion



Gemeindegrenze



Grenze des Planungsraumes

